

Anlage 2

(zu § 101 Absatz 3 Nummer 2)

Zuschlagstabelle^{1), 2)}

jährliches Einkommen in Euro	Zuschlag nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 pro Monat in Euro
bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	175,00
bis 30 000,00	150,00
ab 30 000,01 bis 42 000,00	120,00
ab 42 000,01 bis 55 000,00	25,00

Fußnoten

1) Die nach § 10 Absatz 3 der Ersatzschulzuschussverordnung anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

2) Ab einem Einkommen von 55 000,01 Euro werden keine Zuschläge gezahlt.